Betriebssatzung der Stadt Soltau
für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung Soltau

Aufgrund der §§ 10 und 140 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. November 2011 (Nds. GVBl. S. 422), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) in der Fassung vom 27. Januar 2011 (Nds. GVBl. S. 21) hat der Rat der Stadt Soltau in seiner Sitzung am 26. April 2012 folgende Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung Soltau beschlossen:

§ 1
Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

(1) Die Stadtentwässerung Soltau wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesonderte Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Soltau nach der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt. Der Eigenbetrieb wird nicht mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen Stadtentwässerung Soltau.

(3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 511.291,88 EURO.

§ 2
Gegenstand und Aufgaben des Eigenbetriebes

(1) Gegenstand und Aufgabe des Eigenbetriebes ist die zentrale Entsorgung von Schmutzwasser und Niederschlagswasser, die dezentrale Entsorgung von Schmutzwasser und Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben sowie der Bau und das Betreiben der dafür erforderlichen Anlagen.

(2) Davon ausgenommen sind:

1. der Erlass von Satzungen,
2. die erstmalige Anschaffung und Herstellung von Abwasseranlagen einschließlich deren Planung,
3. die Kalkulation von Beiträgen und Gebühren,
4. der Erlass von Beitragsbescheiden und Grundlagenbescheiden für die Gebührenerhebung,
5. die Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwängen,
6. die Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwanges,
7. die Bearbeitung von Klagen,
8. die Zwangsvollstreckung ausstehender Forderungen,
9. die Unterhaltung und der Betrieb sämtlicher Wasserläufe, Gräben, Straßeneinläufe und Sickergräben,
10. das Säubern von Schmutzfängern der Kontrollschächte und
11. das Reinigen und Mähen von Regenrückhalte– und –sickerbecken.

(3) Für die Wahrnehmung der Aufgaben in Abs. 2 Nummern 1 bis 8 erstattet der Eigenbetrieb Stadtentwässerung Soltau der Stadt Soltau die entstehenden Personal- und Verwaltungskosten.

(4) Die Zahlung des Erstattungsbetrages ist am 1. Juli eines jeden Kalenderjahres fällig.

(5) Für das Jahr 2012 beträgt die Höhe des Erstattungsbetrages 68.786,70 EURO. Vom 1. Januar 2013 an ändert sich der Erstattungsbetrag in dem gleichen Verhältnis, in dem sich die Tarifabschlüsse für die Tarifbeschäftigten der Gemeinden ändern.

(6) Bei Tarifänderungen, die für mehr als sechs Monate eines Jahres anzuwenden sind, wird der Erstattungsbetrag für das ganze Jahr, bei Änderungen von weniger als sechs Monaten vom folgenden Jahr an angepasst.

(7) Die Leistungen der Aufgaben in Absatz 2, Nummern 9 bis 11 werden mit den Kosten der Straßenentwässerung aufgerechnet.

§ 3
Bestellung und Zuständigkeiten der Betriebsleiterin / des Betriebsleiters

(1) Gemäß § 1 Absatz 2 des Betriebsführungsvertrages Abwasser vom 16. November 1998 bedient sich die Stadt Soltau zur Erledigung der in § 2 Absatz 1 genannten Aufgaben der Stadtwerke Soltau GmbH – künftig Stadtwerke Soltau GmbH & Co. KG – als Dritten.

(2) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird aus dem Kreis der Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter der Stadtwerke Soltau GmbH eine Betriebsleiterin / ein Betriebsleiter vorgeschlagen. Über die Bestellung entscheidet gemäß § 6 Nummer 10 dieser Satzung der Rat der Stadt Soltau.

(3) Für die Bestellung der Vertretung der Betriebsleiterin / des Betriebsleiters gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Die Betriebsleiterin / der Betriebsleiter führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes selbständig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder die Stadt Soltau die Erledigung bestimmter Aufgaben nicht ausdrücklich auf die Stadtwerke Soltau GmbH übertragen hat.

(5) Zu den Aufgaben der Betriebsleiterin / des Betriebsleiters gehören insbesondere:

1. Maßnahmen im Bereich der innerbetrieblichen Organisation,

2. die unverzügliche Unterrichtung der Hauptverwaltungsbeamtin / des Hauptverwaltungsbeamten, wenn erfolggefährdende Mindererträge zu erwarten sind (§ 14 EigBetrVO),

3. alle wiederkehrenden Geschäfte bis zu einer Wertgrenze von 25.000 EURO im Einzelfall, z. B. Werkverträge, die Anordnung notwendiger Instandsetzungsarbeiten und laufender Netzerweiterungen, die Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie von Investitionsgütern des laufenden Bedarfs,

4. die Stundung von Forderungen bis zu 5.000 EURO im Einzelfall,

5. der Erlass von Forderungen bis zu 500 EURO im Einzelfall,

6. die Niederschlagung von Forderungen bis zu 2.500 EURO im Einzelfall,

7. die Leistung von Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes (§ 15 EigBetrVO) bis zu 5.000 EURO; der Gesamtbetrag der Mehrausgaben darf 25.000 EURO im Wirtschaftsjahr nicht übersteigen und

8. der Personaleinsatz.

§ 4
Weisungsbefugnis

(1) Die Stadtwerke Soltau GmbH räumt der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister der Stadt Soltau das Recht ein, der Betriebsleiterin / dem Betriebsleiter oder der Vertreterin / dem Vertreter für die Erledigung der Aufgaben der Abwasserbeseitigung Weisungen zu erteilen.

(2) Näheres ist in der Neufassung des Durchführungsvertrages zum Betriebsführungsvertrag Abwasser vom 26. April 2012 zu regeln.

§ 5
Zusammensetzung, Zuständigkeiten und Verfahren des Betriebsausschusses

(1) Der Verwaltungsausschuss der Stadt Soltau bildet nach § 140 Abs. 2 NKomVG in Verbindung mit § 3 EigBetrVO einen Betriebsausschuss.

(2) Der Betriebsausschuss entscheidet über:

1. die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstand im Einzelfall 25.000 EURO übersteigt.

2. alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung, der Rat oder die Hauptverwaltungsbeamtin / der Hauptverwaltungsbeamte zuständig sind,

3. den Abschluss von sonstigen Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall 25.000 EURO übersteigt,

4. die Stundung von Forderungen, wenn der Wert im Einzelfall 5.000 EURO übersteigt,

5. den Erlass von Forderungen, wenn der Wert im Einzelfall 500 EURO übersteigt,

6. die Niederschlagung von Forderungen, wenn der Wert im Einzelfall 2.500 EURO übersteigt,

7. den Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, wenn der Wert im Einzelfall 500 EURO übersteigt,

8. die Zustimmung zu erforderlichen Mehraufwendungen, die die erfolgreiche Ausführung des Erfolgsplanes gefährden können (§ 14 EigBetrVO),

9. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), wenn der Streitwert im Einzelfall mehr als 10.000 EURO beträgt,

10. die Zustimmung zu Mehrausgaben von mehr als 5.000 EURO im Einzelfall gemäß § 15 EigBetrVO,

11. die Zustimmung zu jeder Mehrausgabe, wenn im Wirtschaftsjahr von der Betriebsleitung bereits Mehrausgaben von 25.000 EURO genehmigt wurden,

12. den Vorschlag an das Kommunalprüfungsamt für die Beauftragung von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften mit der Jahresprüfung,

13. den Vorschlag an den Rat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Deckung eines Verlustes.

(3) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Betriebsausschusses nicht eingeholt werden kann, entscheidet die Betriebsleiterin / der Betriebsleiter mit der / dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses. Der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 6
Zuständigkeit des Rates

Der Rat beschließt über die Angelegenheiten, die ihm nach dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz, der Eigenbetriebsverordnung oder der Hauptsatzung vorbehalten sind. Dazu gehören insbesondere:

a) die Feststellung und die Änderung des Wirtschaftsplanes,
b) die Feststellung des Jahresabschlusses,
c) die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Deckung eines Verlustes,
d) die Erhöhung oder die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt Soltau,
e) den Abschluss von Pacht- oder Betriebsführungsverträgen,
f) die Aufnahme von Darlehen,
g) die Umwandlung der Rechtsform,
h) die Übernahme von Beteiligungen,
i) Verfügungen über das Vermögen, das dem Eigenbetrieb Stadtentwässerung Soltau zugeordnet ist (Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken),
j) die Bestellung der Betriebsleitung und deren Vertretung.

§ 7
Vertretung des Eigenbetriebes

In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung der Betriebsleiterin / des Betriebsleiters unterliegen, zeichnet die Betriebsleiterin / der Betriebsleiter unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes. Im übrigen vertritt die Hauptverwaltungsbeamtin / der Hauptverwaltungsbeamte den Eigenbetrieb.

§ 8
Wirtschaftsplan, mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

(1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes werden nach dem zweiten Teil der Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches geführt.

(2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Stadt Soltau.

(3) Der Wirtschaftsplan (§ 13 EigBetrVO) ist rechtzeitig von der Betriebsleiterin / dem Betriebsleiter aufzustellen und über die Hauptverwaltungsbeamtin / den Hauptverwaltungsbeamten dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat zur Beschlussfassung weiterleitet. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 17 EigBetrVO) wird von der Betriebsleiterin / dem Betriebsleiter mit dem Wirtschaftsplan vorgelegt.

§ 9
Sonderkasse

(1) Die Sonderkasse des Eigenbetriebes ist mit der Stadtkasse der Stadt Soltau nicht verbunden. Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes gelten die Bestimmungen für die Stadtkasse der Stadt Soltau sinngemäß.

(2) Die Stadtwerke Soltau GmbH ist im Rahmen eines Betriebsführungsvertrages zu verpflichten, die Kassengeschäfte für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung Soltau zu führen.

(3) Die Kassenaufsicht führt die Betriebsleiterin / der Betriebsleiter. Darüber hinaus ist die Bürgermeisterin / der Bürgermeister ~~ist~~ berechtigt, unangemeldet alle Kassenunterlagen des Eigenbetriebes Stadtentwässerung Soltau zu prüfen oder von einem Bediensteten der Stadt Soltau prüfen zu lassen.

§ 10
Inkrafttreten

Die Betriebssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Neufassung der Betriebssatzung vom 13. Februar 2003 außer Kraft.

Soltau, den 26. April 2012

STADT SOLTAU
Der Bürgermeister

Wilhelm Runkopf